

MERKBLATT FÜR UNTERNEHMEN:

Sachspenden an unsere Organisation – das sollten Sie wissen

Vielen Dank, dass Sie eine Sachspende an unsere gemeinnützige Einrichtung in Betracht ziehen! Mit Ihrer Unterstützung helfen Sie dabei, unsere sozialen Projekte umzusetzen, Ressourcen zu schonen und Menschen konkret zu unterstützen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag für soziale Teilhabe und Nachhaltigkeit.

Damit Ihre Spende rechtlich und steuerlich korrekt abgewickelt werden kann, haben wir ein paar wichtige Informationen für Sie zusammengestellt:

Was gilt als Sachspende?

Als Sachspende gilt die unentgeltliche Überlassung betrieblicher Gegenstände – etwa Kleidung, Möbel, Elektrogeräte, Waren aus Überproduktion oder Rückläufer – an eine gemeinnützige Organisation wie die unsere.

Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung)

Gerne stellen wir Ihnen als gemeinnützige Organisation eine **Zuwendungsbestätigung für Sachspenden** aus.

Dafür benötigen wir von Ihnen:

- Auflistung der gespendeten Artikel (Alter, Art, Menge, Zustand)
- Angabe eines realistischen Zeitwertes
- ggf. Erklärung, ob es sich um unverkäufliche Ware handelt
- das Spendendatum
- Ihre vollständigen Kontaktdaten (inkl. Ansprechpartner:in für Rückfragen)
- ggf. den Anlass oder Verwendungszweck

Bitte beachten Sie: Wir dürfen **keine Gegenleistung** für Ihre Spende erbringen (z. B. Werbung, Einladungen, Gutscheine), wenn Sie eine Zuwendungsbestätigung erhalten möchten.

Steuerliche Aspekte für Ihr Unternehmen

1. Ertragsteuer (ESt/KSt)

- Die unentgeltliche Abgabe eines betrieblichen Gegenstands gilt als **Entnahme**, deren **Teilwert** (Wiederbeschaffungs- oder Marktwert) als Betriebseinnahme anzusetzen ist.
- Im Gegenzug können Sie den Spendenwert unter bestimmten Voraussetzungen als **Betriebsausgabe** oder **Spende** abziehen. Bitte klären Sie dies mit Ihrer Steuerberatung.

2. Umsatzsteuer (USt)

- Für Sachspenden fällt grundsätzlich Umsatzsteuer an, da eine unentgeltliche Wertabgabe im umsatzsteuerlichen Sinne vorliegt.
- **Ausnahme:** Für bestimmte Fälle (z. B. verdorbene oder unverkäufliche Ware, Retouren, Spenden im Katastrophenfall) kann **keine Umsatzsteuer** anfallen.
- Voraussetzung dafür ist eine eindeutige Dokumentation des Zustands und des Grunds für die Unverkäuflichkeit.

Unser Tipp: Sprechen Sie Ihre geplante Spende frühzeitig mit Ihrem Steuerberater oder Ihrer Steuerberaterin ab, um die steuerliche Auswirkung zu klären. Die Wertermittlung der Spende wird in der Regel vom Finanzamt sehr gerne geprüft, deswegen ist eine sehr gute Dokumentation wichtig.

Wertermittlung von Sachspenden?

Wenn ein Unternehmen Waren spendet, muss es in vielen Fällen **Umsatzsteuer** auf diese „unentgeltliche Wertabgabe“ zahlen – **so, als hätte es die Ware verkauft**. Aber: Wie hoch diese Steuer ausfällt, hängt davon ab, **wie die gespendeten Produkte bewertet werden**.

Grundsatz:

Bei einer Spende ohne Gegenleistung wird die Umsatzsteuer **nicht** nach dem ursprünglichen Einkaufspreis oder Verkaufspreis berechnet, sondern nach dem sogenannten **fiktiven Einkaufspreis zum Zeitpunkt der Spende** – also dem Betrag, den das Unternehmen zahlen müsste, **wenn es die Ware jetzt neu beschaffen würde**. Hierbei ist in den meisten Fällen eine deutliche Wertminderung im Zeitraum zwischen Herstellung/Anschaffung und Spende zu berücksichtigen.

Beispiel 1 Spende von neuwertiger Ware

Ein Unternehmen spendet zehn neuwertige Kaffeemaschinen aus dem aktuellen Sortiment. Der Wiederbeschaffungspreis beträgt aktuell 100 € pro Stück.

Der fiktive „Einkaufspreis“ ist also $100\text{ €} \times 10 = 1.000\text{ €}$.

Darauf fällt Umsatzsteuer an: $1.000\text{ €} \times 19\% = 190\text{ € Umsatzsteuer}$.

Beispiel 2 Spende von alter Vorjahresware (kaum verkäuflich)

Ein Bekleidungshersteller spendet 100 Winterjacken aus der letzten Saison. Im regulären Verkauf wurden sie nicht mehr abgesetzt. Der Marktwert wird mit 5 € pro Jacke geschätzt (statt ursprünglich 59 €). **Diese Entscheidung muss begründet werden!**

Bemessungsgrundlage: $5\text{ €} \times 100 = 500\text{ €}$

Umsatzsteuer: $500\text{ €} \times 19\% = 95\text{ € Umsatzsteuer}$

Beispiel 3 Ware kurz vor der Vernichtung (z. B. beschädigt, Artikel mit abgelaufenem MHD)

Ein Supermarkt spendet Lebensmittel mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum, die sonst entsorgt würden. Der Marktwert ist praktisch **null**, weil sie nicht mehr verkauft werden dürfen.

Bemessungsgrundlage: **0 €**

Keine Umsatzsteuer entsteht

Dokumentation ist entscheidend:

Je besser Sie den Zustand und den Marktwert Ihrer Spenden belegen können, desto transparenter und steuerschonender wird die Spendenabwicklung. Insbesondere die mangelnde Verkaufsfähigkeit muss dokumentiert sein (z. B. mit Fotos, Lagerberichten, interner Bewertung)

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keine steuerrechtliche Beratung ersetzt.

Kontaktieren Sie bei Fragen auf alle Fälle Ihren Steuerberater!

Weitere Informationen [BMF – FAQ zu Umsatzsteuer und Sachspenden](#)

Der Abschnitt 10.6 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses regelt die Bemessungsgrundlage bei unentgeltlichen Wertabgaben

Ansprechpartnerin für Spendenbescheinigung

einfal gGmbH

Natalya Merz

Tel: 040 54 75 90 63

E-Mail: fibu@einfal.de

Adresse: Volksparkstraße 48, 22525 Hamburg

Web: www.einfal.de